

ZH_KASSATIONSGERICHT AA050136 vom 10. Juli 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050136

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050136 du 10 juillet 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050136 del 10 luglio 2006

Erwägungen

E. 1

A.,

E. 2

B.,

E. 3

Schliesslich wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, ihr Urteil beruhe auf willkürlichen tatsächlichen Annahmen (KG act. 1 S. 6 ff.). Soweit der Beschwerdeführer damit Aktenwidrigkeit rügt, ist zum voraus auf seine Rügen nicht einzutreten, da die Aktenwidrigkeitsrüge bei berufungsfähigen Fällen beim Bundesgericht erhoben werden kann. Willkür in der Beweiswürdigung (§ 281 Ziff. 2

- 6 - ZPO) liegt nur vor, wenn der vom Sachrichter gezogene Schluss für einen unbefangenen Denker als unhaltbar erscheint. Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher noch nicht willkürlich, auch wenn die Kassationsinstanz an der Stelle des Sachrichters allenfalls anders entschieden hätte (vgl. von Rechenberg, a.a.O., S. 28). Zur Begründung der Rüge gehört, dass in der Beschwerde gesagt wird, welcher tatsächliche Schluss aufgrund welcher Aktenstelle als willkürlich erscheint (ZR 81 Nr. 88 Erw. 6; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 zu § 288 ZPO). Die sehr sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz halten allesamt den Vorbringen des Beschwerdeführers, auf die im Einzelnen verwiesen sei, stand. Die durch die Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung ist daher in jeder Hinsicht vertretbar. Eine willkürliche Beweiswürdigung liegt nicht vor. IV. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Folglich wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (§§ 64 Abs. 2 und 68 Abs. 1 ZPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.